

SATZUNG

des Kleingartenvereins „ Am Bahndamm “ Nauen e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Am Bahndamm “ Nauen e. V. und hat seinen Sitz in 14641 Nauen, Am Bahndamm o. Nr. mit der jeweiligen Anschrift des Vorsitzenden.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen unter der Register-Nummer: VR 5119
3. Er ist Rechtsnachfolger des Kleingartenvereins „ Am Bahndamm “ Nauen e.V. des VKSK Nauen und ist Mitglied im Kreisverband Gartenfreunde e. V. Nauen

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingärtnerwesens (Kleingärtnerei). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten gepachtet hat oder Pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).
- b. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung.
- c. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

2. Rechte der Mitglieder

- a. die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- b. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c. die durch den Nutzungsvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsmäßig zu nutzen,
- d. die vom Verein gewährte fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

3. Pflichten der Mitglieder

- a. sich für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b. sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c. Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d. jedes Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen, und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
- e. bei Wohnungswechsel dem Vorstand sofort die aktuelle ladungsfähige Adresse mitzuteilen

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes. In beiden Fällen erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste.
- b. durch Austritt. Dieser ist bis zum 30. Juni durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam.
- c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere mit dem Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekannt zugeben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Ehrenmitgliedschaften

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen pro Jahr 300,00 € nicht überschreiten. Die Zahlungen für das laufende Geschäftsjahr haben bis zum 31.01 zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Bearbeitungsgebühr plus Porto, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückerstat-

tung fälliger gezahlter Beiträge, Umlagen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen vorlegen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Antrag stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch Aushang in den Mitteilungskästen auf dem Vereinsgelände oder durch persönliche Einladung bekannt gegeben werden.
4. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter dem Tagespunkt „ Verschiedenes “ behandelt.
6. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- c. Entlastung des Vorstandes.
- d. Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten und Kassenprüfer.
- e. Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, kann den Mitgliedern des Vorstandes und den Kassenprüfern eine angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Sie dürfen pro Jahr und Mitglied 500,- € nicht überschreiten. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.

- f. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 3 Abs.4 c.
- g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- h. Satzungsänderungen
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichhalt gilt als Ablehnung.
- k. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- l. Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden, ist dieser in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung anzuhören.
- m. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
und bis zu 5 Beisitzer.

1. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam oder beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsstrafen zu verhängen. Ordnungsstrafen dürfen eine Höhe von 200.- € pro Verstoß nicht überschreiten. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in der üblichen Form bekannt zu machen ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen Kassenprüfer

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, Umlagen, Spenden, Aufnahmegebühren und Ordnungsgelder.
2. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden und des Kassenwart vorzunehmen.
3. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten und Bargeldbestände), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt den Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Als Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden.

Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Kassenprüfungsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins Kleingartenverein „Am Bahndamm“ Nauen e.V. – einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Kreisverband der Gartenfreunde Nauen ist vorher dazu zu hören.

Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Gartenfreunde Nauen e.V. zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 11 In – Kraft – Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.09.2010 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Satzung des Vereins vom 25.04.1992 wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.

Walter Gampe
Vorsitzender

Jürgen Meffert
stellv. Vorsitzender